



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 28. April. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.
Regierungsbezirk Oppereln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppereln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 9. Mai in Oppereln, den 10. Mai in Leobschütz, den 12. Mai in Cosel, den 14. Mai in Ratibor, den 16. Mai in Pleß, den 18. Mai in Kreuzburg, den 26. August in Lublinitz, den 27. August in Loß und den 29. August in Grottkau.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Graf von Klinkowstroem.

Bekanntmachung.

Der auf den 30. Mai d. J. in Gladen Kreis Leobschütz anberaumte Krammarkt wird bereits am Montag, den 23. Mai c. abgehalten werden.

Oppereln, den 16. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 112.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab werden im hiesigen Kreise trigonometrische Vermessungs-Arbeiten ausgeführt werden. Die als Trigonometrierenden fungirenden Offiziere, Beamten pp. werden sich durch offene Ordres der Herren Minister des Innern und für die Landwirthschaft pp. legitimiren.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten erwarte ich, daß die betheiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Feldmarken auch ohne vorherige Anzeige gestatten werden.

Die betreffenden Trigonometrierer sind angewiesen, jede Flurbeschädigung nach billiger Uebereinkunft baar zu bezahlen; dagegen haben dieselben mit dem Ankauf der kleineren Bodenflächen, welche zum Schutze der Festlegungssteine von den Grundbesitzern abzutreten sind, nichts zu schaffen.

Die Gemeinde-Vorstände haben für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 21. April 1881.

Der Königliche Landrath.